



Brandschutz in Gruppenunterkünften

Wichtig und zwingend notwendig für alle
Beherbergungshäuser ist:

**Rücksprache und Abstimmung mit der örtlichen
Feuerwehr bevor das örtlich zuständige
Brandschutz-Rettungsamt konsultiert wird**

Brandschutzbedarfsplan der Gemeinden
Beherbergungsbetriebe mit mehr als 9 Gästebetten
sind in diesen Plänen als „Sonderbedarf“ auszuweisen

Beherbergungsstättenverordnung des Bundeslandes
z. B.:

- in MV, Sachsen mehr als 12 Gästebetten
- in Hessen, Bayern mehr als 30 Gästebetten

- **Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz** der Länder
z.B. Mecklenburg – Vorpommern, Kontrolle durch die
zuständigen Brandschutzrettungsämter alle 3 Jahre
- **Arbeitsstättenverordnung**
§ 3 Gefährdungsbeurteilung (Hilfe z.B. über die VBG)

Brandschutzordnung erstellen lt. DIN 14096 Teil 1 – 3

Was regelt die DIN 14096?

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096, bestehend aus drei Teilen, ist für den betrieblichen Brandschutz unverzichtbar. Sie **enthält Anweisungen für den Brandfall und den vorbeugenden Brandschutz**, muss individuell angepasst und regelmäßig aktualisiert werden.

In diesem Zusammenhang spielt auch der Brandschutzbeauftragte und Brandschutzhelfer eine wichtige Rolle.

Brandschutzhelfer

Rechtsgrundlage: Arbeitsschutzgesetz § 5;

Unfallverhütungsvorschrift § 22 Abs. 2 „Notfallmaßnahmen“

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A 2.2. Abschnitt 7.3

„Brandschutzhelfer“

Brandschutzbeauftragter

Brandschutzbeauftragte können gemäß Musterbauordnung für Gebäude besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) aufgrund eines Brandschutzkonzeptes oder einer Baugenehmigung mit brandschutztechnischen Auflagen gefordert werden.

- **Praxisleitfaden QMJ** des BundesForum ab S. 43
- **Checkliste QMJ Zertifizierung**
 - Pkt. 0.0.7 Arbeitssicherheit, Belehrungen,
(Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsschutz, Brandschutz,
Ersthelfer)
 - Pkt. 0.1.01 Brandschutz
 - Pkt. 0.1.0.2 ortsfeste und ortsveränderliche E-Geräte, usw.
 - Pkt. 0.1.0.3 Heizungen/Schornsteinfeger



Brandschutz, z.B. in MV

Sind mehr als 12 Betten vorhanden, ist die Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MBeVO) anzuwenden. Diese fordert je nach Bettenanzahl noch weitere technische Anlagen

- Sicherheitsbeleuchtung
- Brandmeldeanlage
- Rauchmelder

Bei **mehr als 60 Betten** – Brandmeldeanlage, automatische Rauchmelder

Kontrolle vor max. 2 Jahren (Landesrecht beachten, evtl. anderer Turnus) entweder durch die Feuerwehr, Brandschutzrettungsamt bzw. Bauamt (je nach Zuständigkeit im Bundesland).

Sollte der Abstand behördlicher Brandschutzkontrollen mehr als 2 Jahre betragen (Landesrecht), gilt dieser.

Ist Brandschutztechnik vorhanden, muss diese jährlich überprüft werden.

Feuerlöscher und Rauchmelder; Sammelplatz für Notfälle.

Prüfung fester und ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel

Unterschiedliche Fristen und Zyklen bei elektrischen Geräten. Diese sind in der DGUV Vorschrift 3 geregelt.
Versicherungspolicen der Einrichtungen (z.B. Feuerversicherung)

Tabelle 1A: Wiederholungsprüfungen ortsfester elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist	Art der Prüfung	Prüfer
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel in „ Betriebsstätten , Räumen und Anlagen besonderer Art“ (DIN VDE 0100 Gruppe 700)	1 Jahr		
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen	1 Monat	auf Wirksamkeit	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Meß- und Prüfgeräte
Fehlerstrom-, Differenzstrom und Fehlerspannungs-Schutzschalter		auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung	Benutzer
– in stationären Anlagen	6 Monate		
– in nichtstationären Anlagen	arbeitstäglich		

Beispiele aus Kontrollen der Ämter

Brandverhütungsschau durch Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz

Brandverhütungsschau auf Rechtsgrundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz § 19

Folgende Vorgaben wurden überprüft:

- Zustand der Rettungswege, notwendigen Flure und Treppen,
- Alarmierungs- und Meldeeinrichtungen,
- Aktualität von Brandschutzordnung und Feuerwehreinsatzplänen,
- Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten für Kräfte der Feuerwehr,
- Löschwasserversorgung,
- Zustand von baulichen Brandschutzabschlüssen

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über den Brandschutz und techn. Hilfeleistungen durch die Feuerwehren;

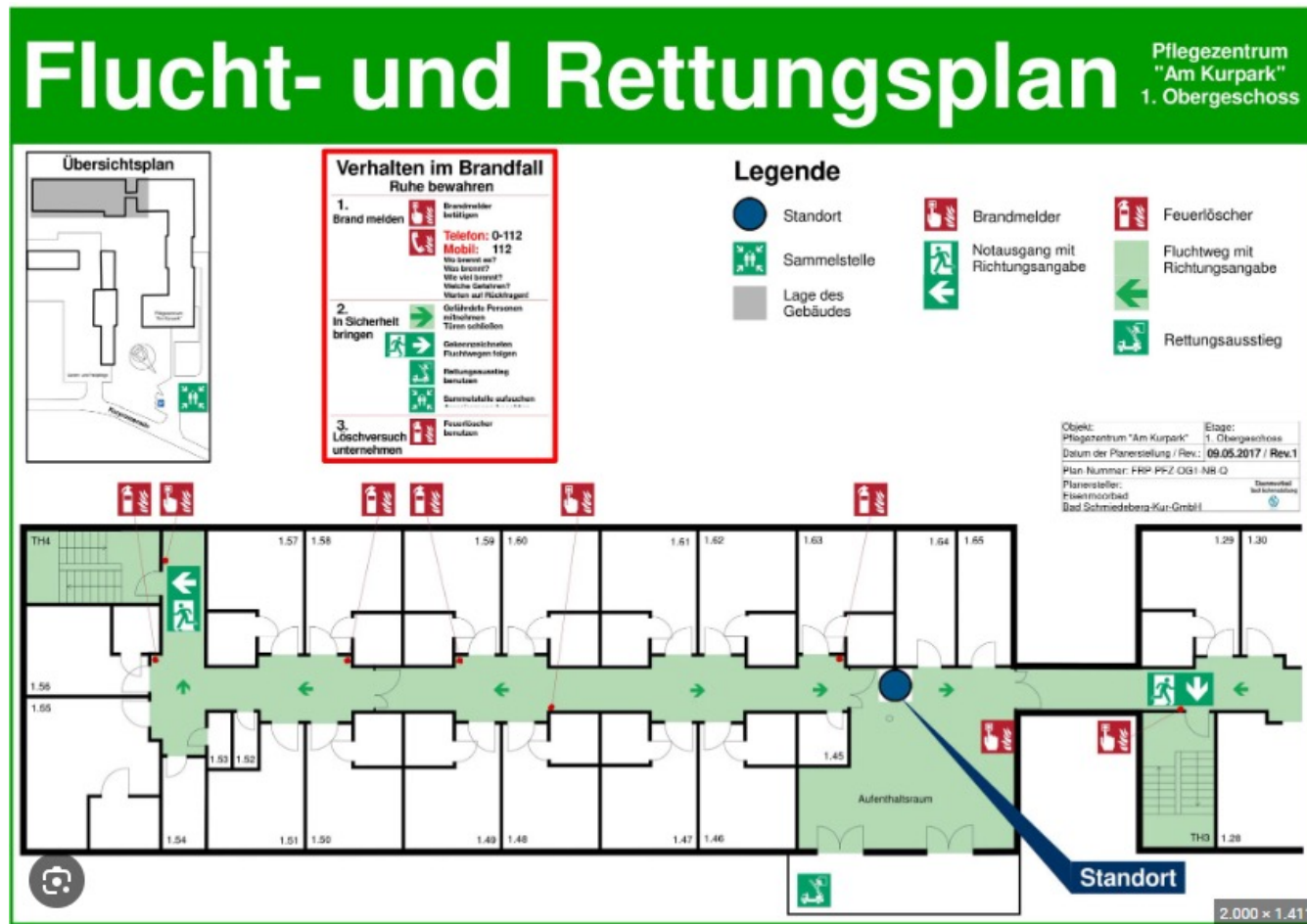
Landesbauordnung

Verordnung über die Brandverhütungsschau;

Verordnung über die Prüfung techn. Anlagen nach Bauordnungsrecht;

Beherbergungsstättenverordnung

Fluchtwegeplan



Fluchtwegeplan

Alles, was zu diesen Plänen wichtig ist, regelt die ASR A2.3 (diese befindet sich im Anhang). Empfohlen wird, ebenso wie bei der Brandschutzordnung gemäß DIN 14096, die Pläne alle 2 Jahre auf Aktualität zu prüfen. Die ASR sagt jedoch nur, dass die Pläne aktuell sein müssen.

- Ausreichende Anzahl an geeigneten Stellen
- Sammelplatz
- Lageplan
- Kennzeichnung (Datum) der Erstellung



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**